

***Mitteilung des Senats vom 27. April 2004***

***Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO)***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung ein Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO).

Zu dem Gesetz wird angemerkt, dass die Änderung des § 15 LHO bereits in den vorliegenden Entwürfen der Haushaltsgesetze bzw. -pläne 2004/2005 berücksichtigt worden ist. Bei der Änderung des § 109 LHO handelt es sich letztendlich um die konsequente Weiterverfolgung des eingeschlagenen Weges der Dezentralisierung der Budgetverantwortung.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den Entwurf des Änderungsgesetzes in erster und zweiter Lesung zusammen mit den Haushaltsgesetzen 2004/2005 zu beschließen.

**Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Die Landeshaushaltsordnung vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143 – 63-c-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2000 (Brem.GBl. S. 163), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ausnahmen von Satz 1 können im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan zugelassen werden, insbesondere für

  1. die Veranschlagung der Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt und der hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben sowie
  2. für Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- und Veräußerungsgeschäften.“
2. § 109 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen“ gestrichen.
  - b) In Satz 3 werden die Worte „und des Senators für Finanzen“ gestrichen.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

***Begründung***

Zu Artikel 1

1. § 15 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz Landeshaushaltsordnung (LHO) sieht in der derzeit gültigen Fassung die Nettoveranschlagung von Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt und der hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben zwingend vor.

Folgende Gründe sprechen jedoch dafür, die Kreditaufnahme und die Tilgung im Haushalt brutto zu veranschlagen:

- Bremen hat die Bruttokreditaufnahme im Rahmen der Berichte und Meldungen zur bremischen Haushaltsentwicklung insbesondere an das Bundesministerium für Finanzen, an den Finanzplanungsrat, das Statistische Bundesamt sowie an die Zentrale Datenstelle der Länder zu übermitteln. Aus den Gruppierungsübersichten ist sie derzeit nicht ablesbar, so dass z. B. gegenüber dem Statistischen Landesamt für die Meldungen zur Finanzstatistik eine manuelle Nachmeldung der Bruttowerte vorgenommen werden muss. Ähnliche Probleme treten bei Meldungen für den Finanzplanungsrat im Rahmen der Sanierungsberichterstattung und an die Zentrale Datenstelle der Länder auf. Bei der derzeit vorgesehenen Nettoveranschlagung sind Rückrechnungen auf Bruttobeträge, insbesondere in Fällen gemeinsamer Kreditaufnahme, nur schwer möglich. Werden Krediteinnahmen und Tilgungsausgaben brutto veranschlagt, lässt sich hingegen die Nettokreditaufnahme (Neuverschuldung) aus den im Haushalt vorhandenen Daten ermitteln.
- Bei einer Bruttodarstellung der Kreditentwicklung enthält der Haushaltsplan für das Parlament und den Bürger Informationen zum Grad der Umschuldungen, die aufgrund veränderter Konditionen am Kapitalmarkt und der damit verbundenen Zinsentwicklung vorgenommen werden. Bei einer Nettoveranschlagung ist dies nicht ersichtlich.

Die geplante Änderung ermöglicht sowohl die Brutto- als auch die Nettoveranschlagung der Krediteinnahmen und der Tilgungsausgaben mit den unter 1. und 2. genannten Vorteilen. Die Bruttoveranschlagung der Krediteinnahmen und Tilgungsausgaben soll bereits in den Haushaltsplänen für die Jahre 2004/2005 erfolgen.

2. Im Rahmen der Einführung des Neuen Steuerungsmodells wurde die Fach- und Ressourcenverantwortung auf die einzelnen Fachressorts verlagert. Die Zuordnung der Budgetverantwortung zu den Fachressorts macht eine Beteiligung des Senators für Finanzen bei der Entlastung der Organe der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts entbehrlich. Die Änderungen stellen daher eine weitere Konsequenz aus der Dezentralisierung der Budgetverantwortung dar.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretenregelung, die an das Inkrafttreten der Haushaltsgesetze 2004 angepasst ist.